Übergangsbestimmungen zum NÖ Hundehaltegesetz und zur NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023 geltend ab 1. Juni 2023

- Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) und § 3 (auffällige Hunde), die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, sind bei der Gemeinde nach dem NÖ Hundehaltegesetz nicht nochmals zu melden.
 - Daraus folgt, dass grundsätzlich die Meldepflicht entfällt und ebenso, dass der Nachweis der allgemeinen Sachkunde nicht für bereits gehaltene Hunde erbracht werden muss.
- Ab 1. Juni 2023 müssen HundehalterInnen nur im Falle der "Neuanschaffung eines Hundes" den Nachweis der allgemeinen Sachkunde dieser gilt jedoch auch für weitere Hundehaltungen absolvieren.
- Jedoch muss für einen vor dem 1. Juni 2023 bereits gehaltenen Hund, ausgenommen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde (hier gilt § 13 Abs. 7), der Hundehalter oder die Hundehalterin bis zum 1. Juni 2025 den Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 8 NÖ Hundehaltegesetz (eine auf den Namen des Hundehalters oder der Hundehalterin lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personenund Sachschäden) bei der Gemeinde melden. Diese Haftpflichtversicherung muss auch aufrechterhalten werden.
- HundehalterInnen von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden, die bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, müssen die bereits seit dem Jahre 2010 geforderte Haftpflichtversicherung aufrechterhalten und bis spätestens 1. Juni 2025 an die nunmehr geltende Bestimmung gemäß § 4 Abs. 8 (eine auf den Namen des Hundehalters oder der Hundehalterin lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden) anpassen.
- Wesentlich ist auch, dass die von Hundehaltern vor dem 1. Juni 2023 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde absolvierte Nachweis der erforderlichen Sachkunde, dokumentiert durch die "Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung" als Nachweis der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. a) und als Nachweis der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b) gilt.
- Die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin vor dem 1. Juni 2023 gehaltenen Hunde dürfen auch weiterhin gehalten werden, auch wenn die Anzahl von fünf Hunden (entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1) überschritten wird. Es muss jedoch in weiterer Folge jeweils eine Haftpflichtversicherung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 8 bis 1. Juni 2025 abgeschlossen und aufrechterhalten werden. Sobald durch eine Verringerung der Anzahl der Tiere die gesetzliche Obergrenze unterschritten wird, muss vom Hundehalter oder der Hundehalterin die vom Gesetz vorgesehene Obergrenze eingehalten werden.

Allgemeine Bestimmungen

- Seit Jänner 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde verpflichtend einen Microchip tragen und in der sogenannten Heimtierdatenbank registriert werden. Auch jede Änderung der Daten ist bekannt zu geben, ebenso das Datum, wenn ein Hund abgegeben wird oder verstorben ist.
- Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet ist eine jährliche Hundeabgabe zu
 entrichten. Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund in die Gemeinde zuzieht, hat
 dies der Gemeinde unverzüglich (NÖ Hundehaltegesetz), spätestens binnen eines
 Monats (NÖ Hundeabgabengesetz 1979) anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit
 dem Ablauf des dritten Monates nach der Geburt als erworben, zugelaufene Hunde,
 wenn sie nicht binnen einem Monat dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben
 werden.